



Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Nationale Gesundheitspolitik
3003 Bern

13. Juni 2016

Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung Stellung nehmen zu können.

1. Zustimmung zur Erhöhung des Beitrages für Krankheitsverhütung

physioswiss unterstützt die vorgeschlagene Erhöhung des Beitrages für Krankheitsverhütung. Prävention und Gesundheitsförderung sind wichtige Anliegen. So zeigen zum Beispiel neue Studien die Wichtigkeit der Bewegung bei Depressionen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Beitrag für die Krankheitsverhütung während vieler Jahre nicht verändert wurde. Nur schon zum Ausgleich der Teuerung scheint die moderate Anhebung des Beitrages richtig zu sein.

2. Zusammensetzung des Stiftungsrates

Gemäss Art. 20 KVG sind es die Prämienzahler, die die allgemeine Krankheitsverhütung finanzieren. Weder die Versicherer noch die Kantone leisten finanzielle Beiträge. Umso erstaunlicher ist, dass der Stiftungsrat von Gesundheitsförderung Schweiz von Kantonen und Versicherern dominiert werden. Letztere stellen sogar die grösste Gruppe. Dabei ist nicht ersichtlich, welcher Nutzen insbesondere die Dominanz der Versicherer hat.

Antrag 1: Im Stiftungsrat sollen maximal je ein Vertreter der Krankenkassen und der SUVA Einsitz nehmen. Dafür sollen Wissenschaft, Ärzteschaft wie auch die in der Krankheitsverhütung tätigen Fachverbände prominenter im Stiftungsrat vertreten sein.

3. Vermischung von Rollen

Gemäss Art. 19 KVG nimmt der Bund Einsitz in das leitende Organ des Stiftungsrates von Gesundheitsförderung Schweiz. Heute ist dies die Vizedirektorin des BAG und Leiterin des Direktionsbereiches Öffentliche Gesundheit. Die Kontrolle über die Tätigkeit der Stiftung obliegt, gemäss Art. 20 KVG, wiederum dem BAG. Dies bedeutet de facto nichts anderes, als dass im BAG Untergebene die Arbeit ihrer Vorgesetzten prüfen. physioswiss betrachtet dies als äusserst problematisch.

Laut dem Antrag von Gesundheitsförderung Schweiz soll die Organisation die Vergabekriterien für Projekte erarbeiten, den Mitteleinsatz kontrollieren sowie die Projekte evaluieren. Gleichzeitig soll die Gesundheitsförderung Schweiz auch noch Projekte operativ selber leiten. Eine solche Vermischung der Rollen ist nicht zielführend. Wer Projekte vergibt, kontrolliert und evaluiert, soll diese nicht auch noch gleichzeitig leiten.

Wie oben dargelegt gibt es eine ungesunde Vermischung von Rollen. Wir zweifeln, dass dies der Erreichung der Präventionsziele dienlich ist.

Antrag 2: Der Vertreter des Bundes im Stiftungsrat darf nicht aus dem gleichen Departement stammen, die die Tätigkeit der Gesundheitsförderung Schweiz kontrolliert und überwacht.

Antrag 3: Gesundheitsförderung Schweiz soll sich komplett aus der operativen Leitung von Projekten zurückziehen.

4. Fazit

physioswiss unterstützt die Anhebung der Beiträge zur Krankheitsverhütung. Prävention ist wichtig zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung. Sehr kritisch stehen wir der Zusammensetzung des Stiftungsrates wie auch der Vermischung verschiedener Rollen gegenüber. Wir sind der festen Überzeugung, dass hier Veränderung dringend angezeigt ist.

Für Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
physioswiss



Pia Fankhauser
Vizepräsidentin



Bernhard Kuster, Dr. oec. publ.
Generalsekretär